

Hygienix B.V.
Boslaan 4
1217 CV Hilversum
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.287.123

Wien, 17. April 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)*“

Bescheid

Über die von der Firma Hygienix B.V., Boslaan 4, 1217 CV Hilversum, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 21. Februar 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-YR084707-94 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 für das Biozidprodukt

Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden die Handelsnamen für Österreich abgeändert.
- Die Adresse der Zulassungsinhaberin wird dahingehend abgeändert, als diese nun lautet:
Boslaan 4, 1217 CV Hilversum, Niederlande
- Die unter Punkt 1.3. angeführten Hersteller des Biozidproduktes werden teilweise abgeändert.
- Die Art der Formulierung unter Punkt 2.2. wird erweitert.
- Es werden die Zielorganismen „Behüllten Viren“ und „Mykobakterien“ hinzugefügt.
- Die unter Punkt 4.1., 4.2. und Punkt 4.3. angeführten Anwendungsmethoden werden abgeändert.
- Die unter Punkt 4.1. und 4.2. festgelegten Verpackungsgrößen werden abgeändert, als diese nun lauten:
50 - 3000 ml (PET, PE oder HDPE) Flasche mit (PP/PVC/PE) Sprühpumpe, Schaumprüher, Triggersprüher oder Drucksprüher, oder mit (PP, PVC oder PE) Schraub-, Zieh-, Druck-, Flip-Top- oder Press-Top-Verschluss.
3000 - 30000 ml (PET, PE oder HDPE) Kanister mit (PP/PVC/PE) Dosierpumpe oder Druckzerstäuber zum direkten Gebrauch oder mit (PP, PVC oder PE) Schraubverschluss zum Nachfüllen.
- Die unter Punkt 4.3. festgelegten Verpackungsgrößen werden abgeändert, als diese nun lauten:
Einzelwischtuch (1)-Beutelchen, gefertigt aus laminiertem oder einlagigem PET, PET/PE, PE, PP (einschließlich CPP und OPP), oder Mischungen daraus, oder Flow-Pack gefertigt aus laminiertem oder einlagigem PET, PET/PE, PE, PP (einschließlich CPP und OPP) mit 8 - 250 Wischtüchern pro Pack, oder HDPE oder PE-Kunststoffwanne, -kanister oder -tonne mit 10 - 800 Tüchern pro Behälter.
– Die Wischtuchgröße beträgt zwischen 5 cm × 5 cm bis 40 cm × 40 cm, wobei jedes Wischtuch mit 250 % bis 450 % Flüssigkeit relativ zum Wischtuchgewicht getränkt ist.
– Das Gewicht des Wischtuchs reicht von 35 - 70 g/m².

- Das Wischtuchmaterial besteht aus Polypropylen, Polypropylen/Pulpe (Zellulose), Polypropylen/Viskose/Pulpe, Polypropylen-/Viskose-Mix, Viskose-/Pulpe(Zellulose)-Mix, Polyethylen, Polyethylen/Viskose, Polyester, Polyester/Polypropylen/Viskose, Pulpe (Zellulose) – sowie Variationen daraus.
- Unter Punkt 4.4. wird eine weitere Verwendung hinzugefügt.

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

<i>Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaner Disinfectant</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaning and Disinfection Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaner Disinfectant Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>EcoSan</i>	EU-0018737-0001
<i>Germshield Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>BactoGuard Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Disinfecting Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Cif Disinfect & Shine Multipurpose Wipes Original</i>	EU-0018737-0001
<i>Glorix Disinfect & Shine Multipurpose Wipes Original</i>	EU-0018737-0001
<i>Seventh Generation Disinfect & Clear Multipurpose Wipes Original</i>	EU-0018737-0001
<i>Seventh Generation Disinfect & Shine Multipurpose Wipes Original</i>	EU-0018737-0001
<i>Dreumex Disinfectant & Cleaning Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Dreumex Golmar Disinfectant & Cleaning Wipes</i>	EU-0018737-0001

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 21. Februar 2023 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-YR084707-94 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)*“ eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage